

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 203/82B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der unbekannten Erben des am 29. Januar 1982 verstorbenen
Otto F [REDACTED], zuletzt wohnhaft 1 E [REDACTED] B [REDACTED], Apt. 3
H, L [REDACTED] B [REDACTED], N.Y. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Otto [REDACTED]
und Gerold [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freie und Hansestadt H [REDACTED],
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
H [REDACTED]straße 28/30, H [REDACTED].

Beklagte und Beschwerdegegnerin

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Winter

am 5. Mai 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 11. Mai 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G r ü n d e

Nach Auffassung des Berufungsgerichts liegt eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne der §§ 35, 206 BEG nicht vor. Deshalb hat es den Klageanspruch verneint. Die Entscheidung beruht auf der Würdigung der Gutachten ärztlicher Sachverständiger, die der Tatrichter verantwortet. Danach haben sich zwar die Beinbeschwerden vermehrt; sie sind aber allein auf die verfolgungsunabhängige Arteriosklerose zurückzuführen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (RzW 1975, 234; 1979, 235; 1980, 138; Urteil vom 16. Oktober 1980 - IX ZR 7/78; Beschl. vom 13. Juli 1982 - IX ZB 34/82) besteht dann für die neuen Beschwerden und Ausfälle kein Anspruch auf Entschädigung. Daran wird festgehalten;

- 3 -

im Falle BGH Rzw 1969, 74 lag der Sachverhalt anders.
Die verfahrensrechtlichen Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 431; BGHZ 81, 53).

Fuchs

Henkel

